

Fachkunde nach Strahlenschutzverordnung

Neue Regelungen

Am 01.08.2001 ist durch die Verordnung für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz vom 20. Juli 2001 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Teil 1, S. 1714 f.) die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung) in Kraft getreten. Bekanntermaßen bedarf es bei der Anwendung von radioaktiven Stoffen oder ionisierenden Strahlen einer Fachkunde, deren Inhalte in einer Richtlinie festgelegt sind. Mit der Einführung der neuen Strahlenschutzverordnung sieht § 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 vor, dass die Fachkunde im Strahlenschutz **mindestens alle fünf Jahre durch erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert werden müssen**. Der Nachweis über die durchgeführte Fortbildung ist der zustän-

digen Stelle auf Anforderung vorzulegen. Die Folge ist, wenn der Nachweis über Fortbildungsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig der zuständigen Stelle vorgelegt wird, dass diese die Fachkunde entziehen oder die Fortgeltung mit Auflagen versehen kann. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde, sofern begründete Zweifel an der erforderlichen Fachkunde bestehen, die Überprüfung der Fachkunde veranlassen. Zuständige Stelle für die Erteilung der Fachkunde ist die Sächsische Landesärztekammer.

Infolge dieser Regelung und der derzeit erlassenen Übergangsvorschriften (§ 117 Abs. 11 Satz 3 Strahlenschutzverordnung) ergibt sich Folgendes:

- Ärzte, deren Erteilung des Fachkundenachweises Strahlenschutz vor dem 01.01.1976 erfolgte, müssen unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises diesen **bis 01. 08. 2003 aktualisieren**.

- Ärzte, deren Fachkundenachweis nach dem 01. 01. 1976, jedoch vor dem 31. 12. 1989 erteilt worden ist, müssen diesen bis zum **01. 08. 2004 aktualisieren**.
 - Ärzte, deren Fachkundenachweis in der Zeit vom 01. 01. 1990 bis zum 31. 07. 2001 erteilt worden ist, müssen diesen bis zum Stichtag **01. 08. 2006 aktualisieren**.
 - Ärzte, die ihren Fachkundenachweis ab dem 01. 08. 2001 erhalten haben, müssen diesen mit einer Zeitdauer von fünf Jahren aktualisieren. Daraus ergibt sich zum Beispiel, dass ein Arzt, dessen Fachkundenachweis am 01. 09. 2001 erteilt worden ist, diesen bis zum 31. 08. 2006 aktualisieren muss.
- Für Rückfragen steht Frau Dipl.-Med. Birgit Gäbler, Ärztin in der Geschäftsführung Weiterbildung/Prüfungswesen, Tel.-Nr. (0351) 8267 313 zur Verfügung.

Ass. Iris Glowik
Juristische Geschäftsführerin